

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsprozessen

RA David Krebs, Geulen & Klinger Rechtsanwälte

Konferenz

Verantwortung für Mensch und Umwelt: Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berlin, 19. September 2019

Überblick / Leitfragen

- I. Kernproblem: Wie lässt sich der materielle Gegenstand umweltbezogener Sorgfaltspflichten gesetzlich regeln
- II. weitere Leitfragen:
 1. Wie lässt sich die sachliche Reichweite der Sorgfaltspflicht in der globalen Wertschöpfungskette definieren?
 2. Wie lässt sich die Sorgfaltspflicht durchsetzen?
 3. Sollte die Sorgfaltspflicht branchenspezifisch ausgestaltet werden?

Methodische Vorüberlegung

- Rechtspolitischer/wissenschaftlicher Diskurs zu unternehmensbezogenen Sorgfaltspflichten fokussiert auf **Menschenrechtsfragen**
- Debatte zu *umweltbezogenen* Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsprozessen zeitversetzt
 - methodischer Ansatz: **Übertragbarkeit der Konzepts der *menschenrechtlichen* Sorgfaltspflicht** auf den Umweltbereich?
 - Übertragung naheliegend wegen **prozeduralen Charakters** der Sorgfaltspflicht (Risikoanalyse, Prävention, Abhilfe, Wirksamkeitskontrolle)

I. Gegenstand einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht (1)

1. Verweis auf völkerrechtliche Umweltabkommen?

- analog Regelungsvorschlag zur *menschenrechtlichen* Sorgfaltspflicht (vgl. *MSorgfaltsG-E*, Klinger et al. 2016)
- teilweise praktikabel (insb. stoffbezogene Verbote), teilweise problematisch (Reduktionsziele)
- rechtspolitisch wohl konsensfähig (je nach Ratifizierungsstand), vgl. indirekter Gegenentwurf CH
- P! kein mit dem Kanon int. MR-Abkommen vergleichbares umfassendes Umweltvölkerrecht
→ sehr lückenhafte Sorgfaltspflichtenregelung

I. Gegenstand einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht (2)

2. Verweis auf lokales Recht des „Gaststaates“?

- vgl. Holzhandels-VO, „EMAS Global“-Leitfaden
- Minimalstandard
- geeignet bei lokalen *Vollzugsdefiziten*
- ungeeignet bei *Regelungsdefiziten*
- **rechtlich** weitgehend unbedenklich
- **rechtspolitisch** wohl konsensfähig

I. Gegenstand einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht (3)

3. Verweis auf lokales Recht des Heimatstaates?

- *ratio*: entwicklungspolitisch erwünschter „Export“ hoher Umweltstandards
- VO (EG) Nr. 1/2005 Tierschutz beim Transport
- punktuelle, spezifische Verweise denkbar
- Pauschalverweis rechtlich (WTO-Recht) und entwicklungspolitisch problematisch

I. Gegenstand einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht (4)

4. Generalklausel (als Auffangtatbestand)

- schutzgutbezogen? (z.B. Katalog in § 2 I UVPG)
- verhaltensstandardbezogen? („Stand der Technik“)

→ Kombination von 1. bis 4.

→ P! klärungsbedürftig: Verhältnis der Elemente zueinander

II. Reichweite des sachlichen Anwendungsbereiches? (2)

- Starre Begrenzung auf Wertschöpfungsstufen oder Zulieferebenen („tiers“)?
- prinzipiell unbeschränkte Reichweite in der Wertschöpfungskette
 - aber: „Tiefe“ der Sorgfaltspflicht eingeschränkt durch „Entfernung“ in der Lieferkette (Angemessenheitskriterium)

3. Durchsetzung

1. Transparenzmechanismen (Berichtspflichten)
2. behördliche Aufsicht und Verwaltungsvollstreckung
3. Bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitentatbestände
4. Strafsanktionen
5. deliktische Schadenshaftung
6. lauterkeitsrechtliche Haftung
7. Vergaberecht
8. Importverbote?

4. Branchenspezifität?

- Vorteile übergreifender Regelungen: Kohärenz, Synergieeffekte, Verfahrensökonomie
- Umweltrisiken in hohem Maße branchenspezifisch
- vorzugswürdig: übergreifende Regelung mit branchenspezifischen Ergänzungen

Vielen Dank!

RA David Krebs
Geulen & Klinger Rechtsanwälte, Berlin

krebs@geulen.com
www.geulenklinger.de